

# Willkommen zu ELENA – Das Verfahren



- 1. Vorstellung des Referenten / der ITSG**
- 2. Historie: JobCard und ELENA**
- 3. Gesetzliche Grundlagen für ELENA**
- 4. Ablauf des ELENA Verfahrens**
- 5. ELENA aus der Sicht der Arbeitgeber**
- 6. Signaturkarte**
- 7. Datenschutz**
- 8. Ihre Vorteile auf einen Blick**
- 9. Zukunftsperspektiven**
- 10. Exkurs: Der multifunktionale Verdienstdatensatz**
- 11. Ihre Fragen bitte!**

Vortragsdauer: ca. 3 Stunden





# Vorstellung des Referenten / der ITSG





**Dipl. Kfm. Helmut Oppitz, ITSG GmbH**

Gesamtprojektleiter der ELENA-Zentralstelle Registratur Fachverfahren  
Gesamtprojektleiter im ELENA-Modellbetrieb (2002-2008)

**Dipl.-Math. Gregor Grebe, ITSG GmbH**

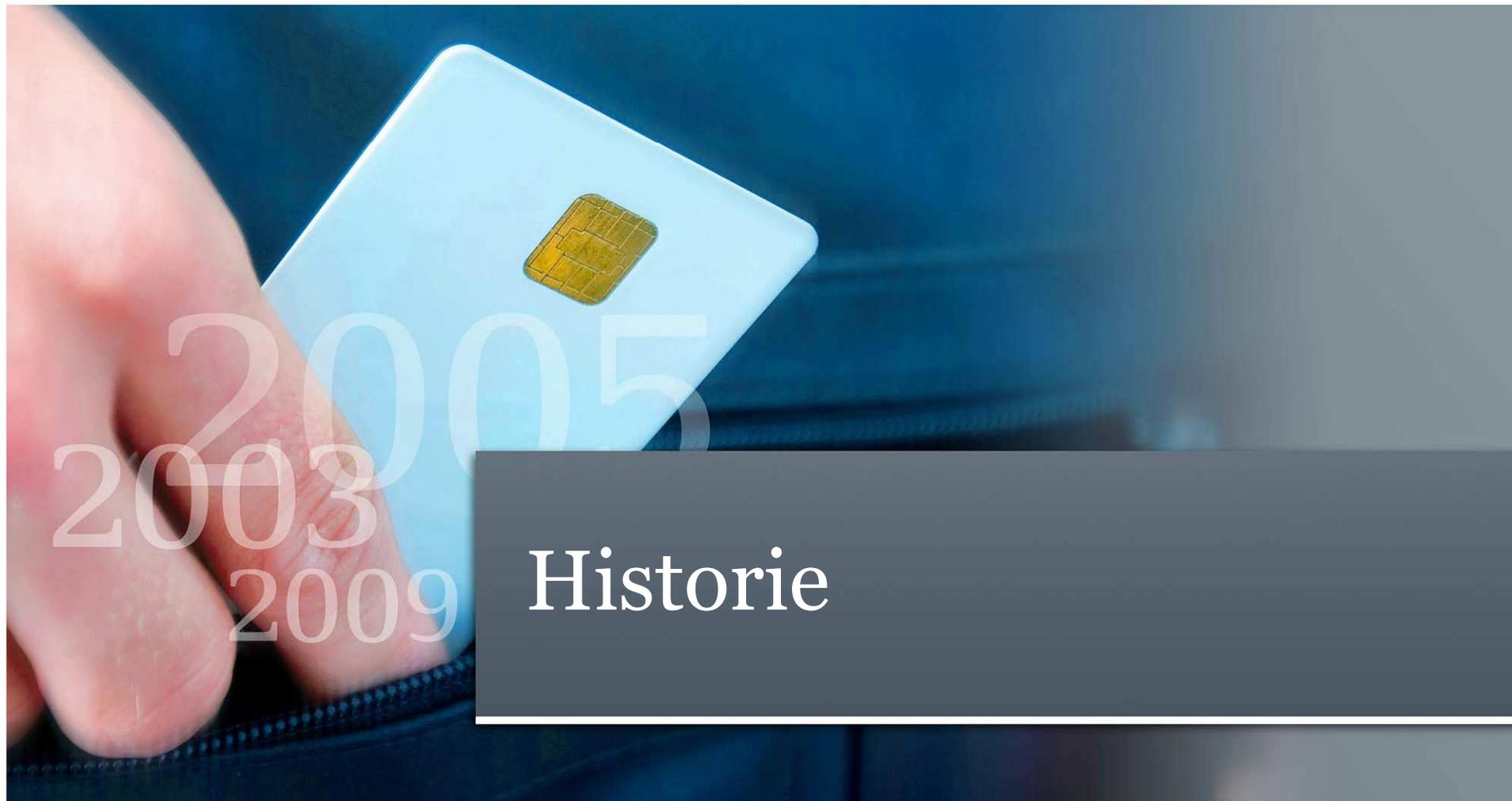
Technischer Leiter der ELENA-Zentralstelle Registratur Fachverfahren  
Technischer Projektleiter im ELENA-Modellbetrieb (2002-2008)

**Dipl.-Math. Frank Schlotke, Berater der ITSG GmbH**

Technischer Berater für die ELENA-Zentralstelle Registratur Fachverfahren  
Technischer Projektleiter im ELENA-Modellbetrieb (2002-2008)

Die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) ist der Betreiber der „Registratur Fachverfahren“, einer von zwei Zentralstellen im ELENA-Verfahren. Die Registratur Fachverfahren ist ein Rechenzentrum, das für die Pseudonymisierung der Daten und die Anmeldung der Teilnehmer zum ELENA-Verfahren verantwortlich ist.

Die Grundlagen zum ELENA-Verfahren wurden im Modellbetrieb „JobCard“ erarbeitet, der von der ITSG im Auftrag des BMWi (vormals BMWA) koordiniert und geleitet wurde. Darüber hinaus koordiniert und kontrolliert die ITSG Standards und Normen in der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Sozialversicherung, die auch im ELENA-Verfahren zum tragen kommen.



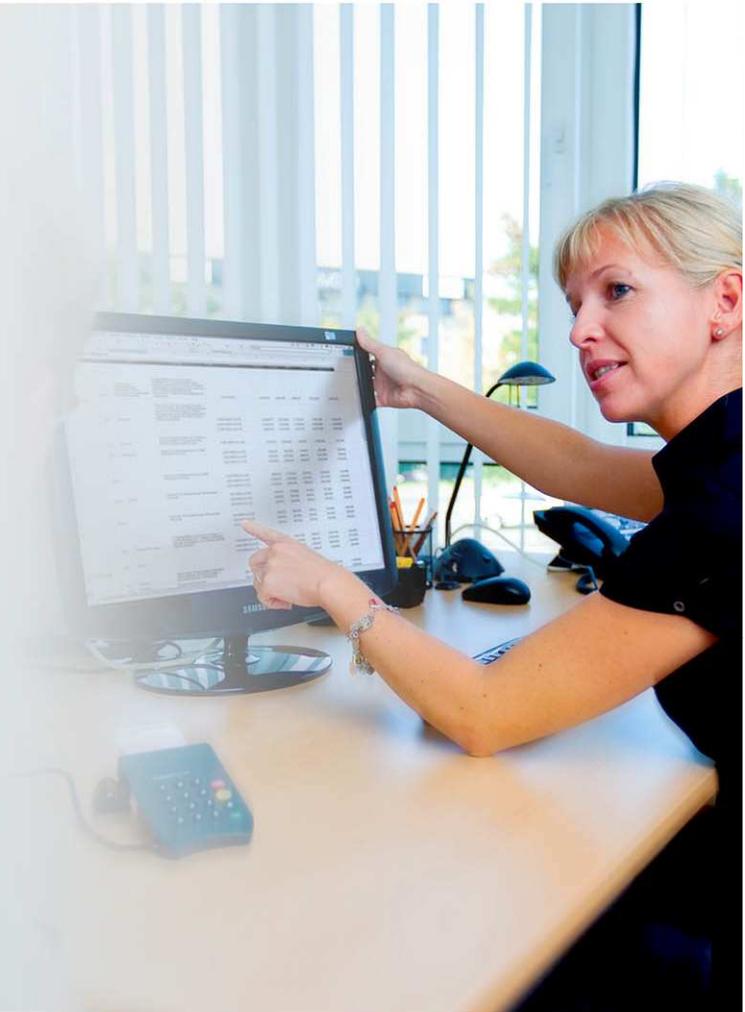
# Historie



## Ausgangslage:

### Hartz-Bericht 16.08.2002:

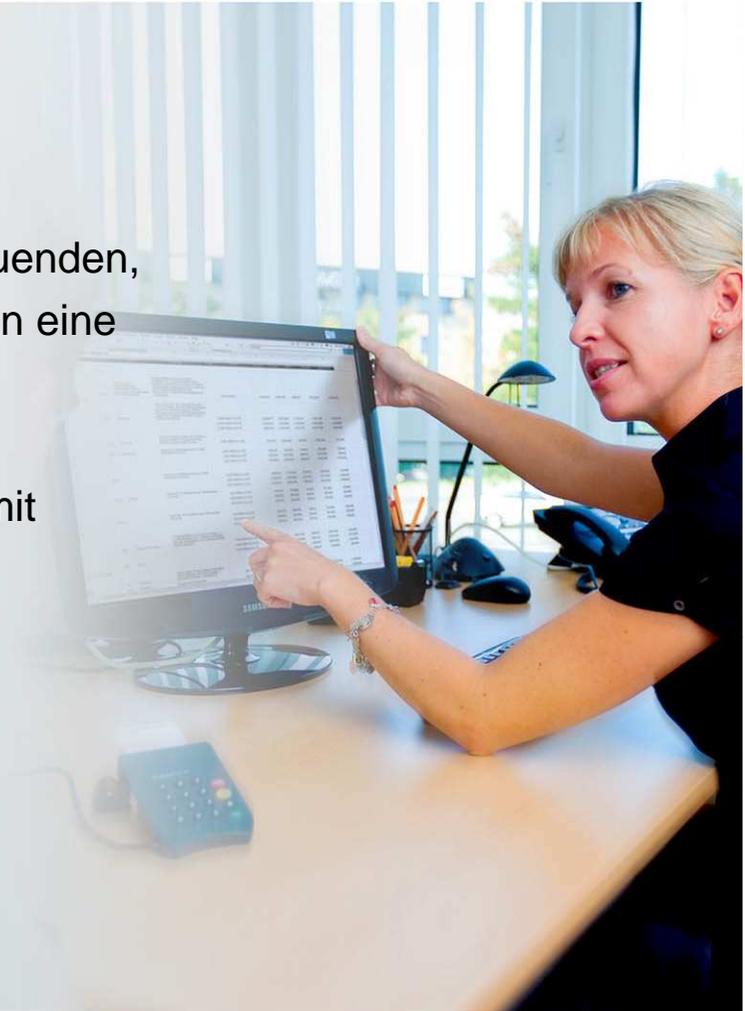
- 60 Mio. Arbeitgeberbescheinigungen / Jahr
- 99% in Papierform
- Hohe Verwaltungsausgaben bei der Erfassung in der „Leistungsgewährenden Stelle“
- Teurer Medienbruch
- Antragsteller muss Herr des Verfahrens bleiben





## Bedingung:

- Entwicklung einer auf bestehenden Standards aufbauenden, elektronischen Übertragung von Einkommensdaten an eine neutrale Stelle
- Einsatz einer Signaturkarte
- Datenabruf der leistungsgewährenden Behörde nur mit Einverständnis des Antragstellers





## JobCard – Stufe I

### Herbst 2002:

Das Bundesministerium für  
Wirtschaft beauftragt die  
Spitzenverbände der  
Krankenkassen mit  
„JobCard – Stufe I“ am  
Beispiel ALG 1





## JobCard – Stufe II

### Herbst 2003:

„JobCard – Stufe II“  
mit insgesamt 23  
Bescheinigungen  
wird beauftragt.

### Beauftragte Bescheinigungen:

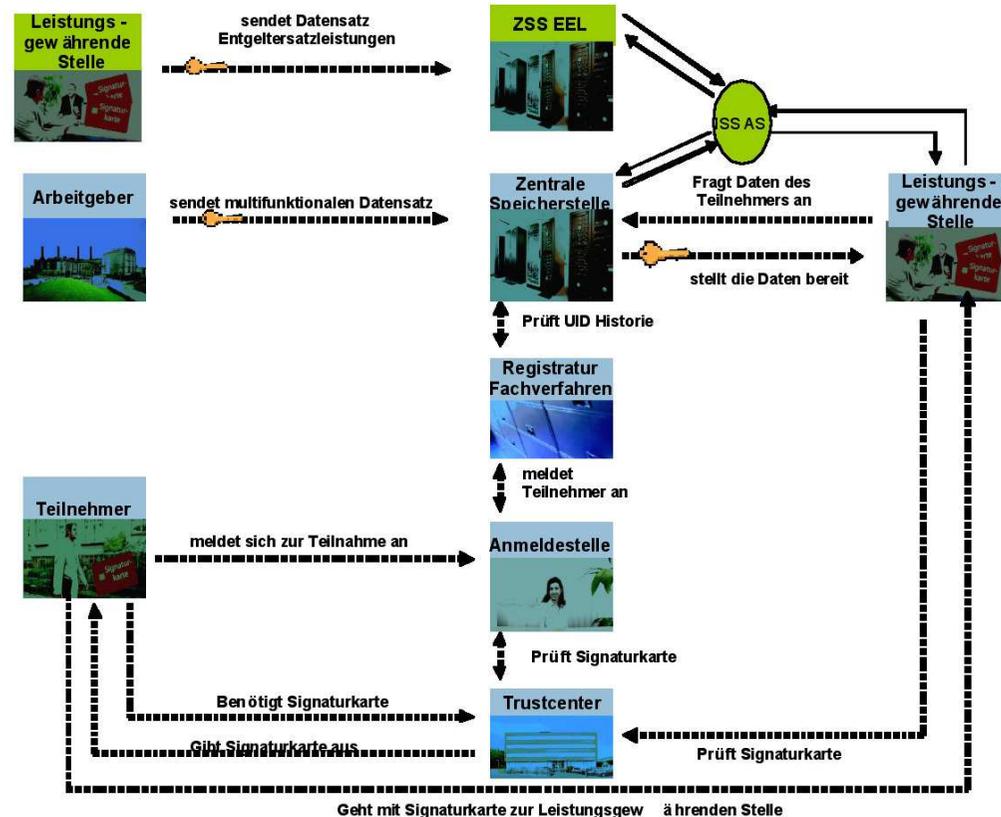
- Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld
- Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes
- Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld / Versorgungskrankengeld / Verletztengeld / Übergangsgeld
- Arbeitsbescheinigung
- Nebeneinkommensbescheinigung gem. § 313 SGB III
- Verdienstbescheinigung für Angehörige des Antragstellers gem. §§ 315 und 319 SGB III – Arbeitslosenhilfe –
- Ausbildungsbescheinigung, zur Vorlage beim Arbeitsamt – Familienkasse –
- Bescheinigung über die Fortdauer bzw. das Ende der Berufsausbildung
- Bescheinigung für Kindergeld (§ 10 BKGG)
- Kinderzuschlag
- Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Wohngeld gem. § 25 Abs. 2 Wohngeldgesetz
- Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau
- Verdienstbescheinigung zur Berechnung von Leistungen nach §§ 5, 7a und § 13 Unterhaltssicherungsgesetz (USG)
- Arbeitgeberbescheinigung zur Verdienstauffällenschädigung nach § 13 Unterhaltssicherungsgesetz (USG)
- Verdienstbescheinigung für Unterhaltsvorschuss- und Vormundschaftsangelegenheiten
- Verdienstbescheinigung gem. § 116 Bundessozialhilfegesetz
- Entgeltbescheinigung für Altersrente nach § 194 SGB VI zur Vorlage bei der BfA / LVA
- Arbeitgeberbescheinigung zum Erziehungsgeldantrag (zur Vorlage bei der Erziehungsgeldstelle)
- Verdienstbescheinigung für Gerichte „Auskunft über Arbeitseinkommen“
- Nebeneinkommen des Kindes
- Einkommen des Ehegatten des Kindes



## JobCard – Stufe III

**Herbst 2005:**

Das Bundesministerium für Wirtschaft beauftragt die Spitzenverbände der Krankenkassen mit der Entwicklung der „JobCard – Stufe III“





**25.06.2008**

Lt. Festlegung durch das BMWi soll JobCard zunächst für fünf Bescheinigungen eingeführt werden:

- Bundeselterngeld
- Arbeitsbescheinigung nach Ende des Arbeitsverhältnisses
- Nebeneinkommensbescheinigung
- Bescheinigung über geringfügige Beschäftigung
- Bescheinigung nach dem Wohngeldgesetz

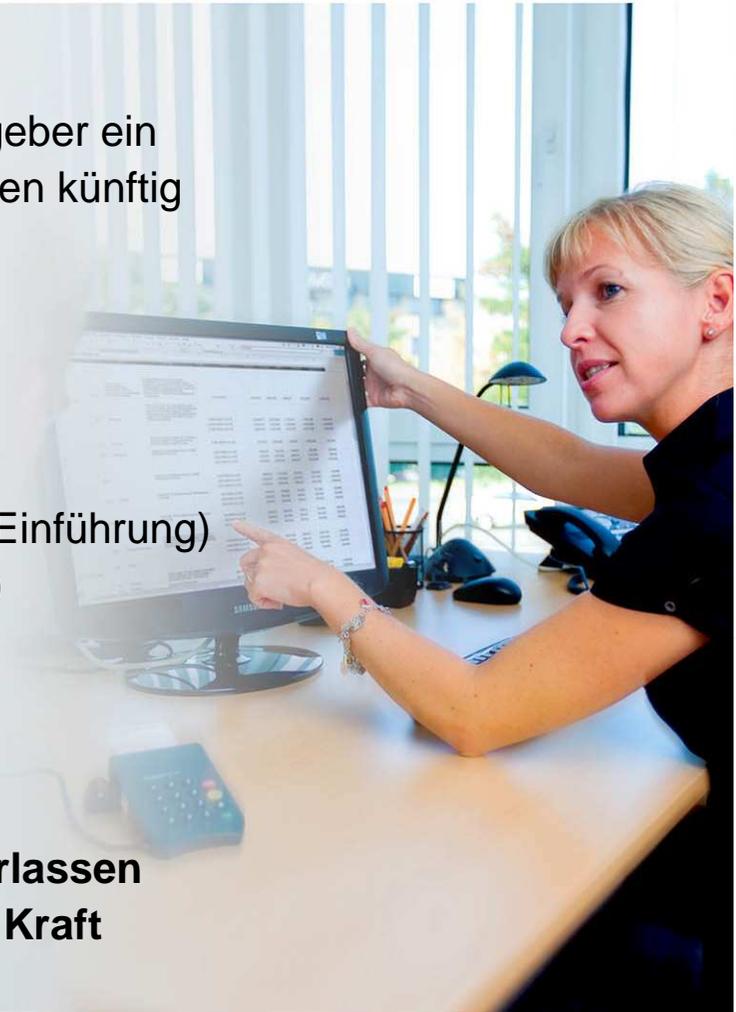


# Der gesetzliche Rahmen



Mit dem ELENA Verfahrensgesetz wurde vom Gesetzgeber ein Verfahren beschlossen, das Anträge auf Sozialleistungen künftig wesentlich vereinfacht und beschleunigt.

19. Sep. 2008	Bundesrat 1. Lesung
07. Okt. 2008	Kabinett Gegenäußerung
16. Okt. 2008	Bundestag 1. Lesung
12. Nov. 2008	Anhörung Bundestag Ausschuss (Einführung)
03. Dez. 2008	Bundestag Ausschuss (Abschluss)
18. Dez. 2008	Bundestag 2./3. Lesung
13. Feb. 2009	Bundesrat 2. Lesung
<b>04. März 2009</b>	<b>Vermittlungsausschuss</b>
<b>05./06. März 2009</b>	<b>Bundestag 3./4. Lesung</b>
<b>28. März 2009</b>	<b>ELENA Verfahrensgesetz wird erlassen</b>
<b>01. April 2009</b>	<b>ELENA Verfahrensgesetz tritt in Kraft</b>





## § 95 Anwendungsbereich

(1) Das Verfahren zur Erstellung und Verarbeitung des elektronischen Entgeltnachweises findet auf folgende Auskünfte, Bescheinigungen und Nachweise (erfasste Nachweise) Anwendung:

1. Arbeitsbescheinigung nach § 312 des Dritten Buches,
2. Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 des Dritten Buches,
3. Auskunft über die Beschäftigung nach § 315 Abs. 3 des Dritten Buches,
4. Auskünfte über den Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag nach § 23 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und
5. Einkommensnachweise nach § 2 Abs. 7 Satz 4 und § 9 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

(2) Vorschriften, auf Grund derer Einkommen nachzuweisen ist, das nicht nach § 97 Abs. 1 nachgewiesen wird, bleiben unberührt.



## **§ 119 Übergangsregelungen zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises**

(1) Die Zentrale Speicherstelle hat zu gewährleisten, dass das Abrufverfahren am 1. Januar 2012 vollständig funktionsfähig ist.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales den abrufenden Behörden auf deren Antrag gestatten, Aufgaben und Befugnisse nach dem Sechsten Abschnitt zu Erprobungszwecken vor dem 1. Januar 2012 wahrzunehmen. Ein entsprechender Antrag der abrufenden Behörde ist an die Zentrale Speicherstelle zu richten.



## **§ 119 Übergangsregelungen zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises**

(3) § 97 Abs. 1 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2009 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Arbeitgeber für Erprobungszwecke nur auf Anforderung der Zentralen Speicherstelle für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten monatlich gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Meldung zu erstatten hat, welche die Daten enthält, die in die erfassten Nachweise (§ 95 Abs. 1) aufzunehmen sind.

(4) Der Arbeitgeber bleibt unbeschadet der Meldungen nach § 97 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2011 verpflichtet, die erfassten Nachweise auch in der bis zum 2. April 2009 vorgeschriebenen Form abzugeben, soweit in dem für den jeweiligen Nachweis geltenden Gesetz nichts anderes bestimmt ist.



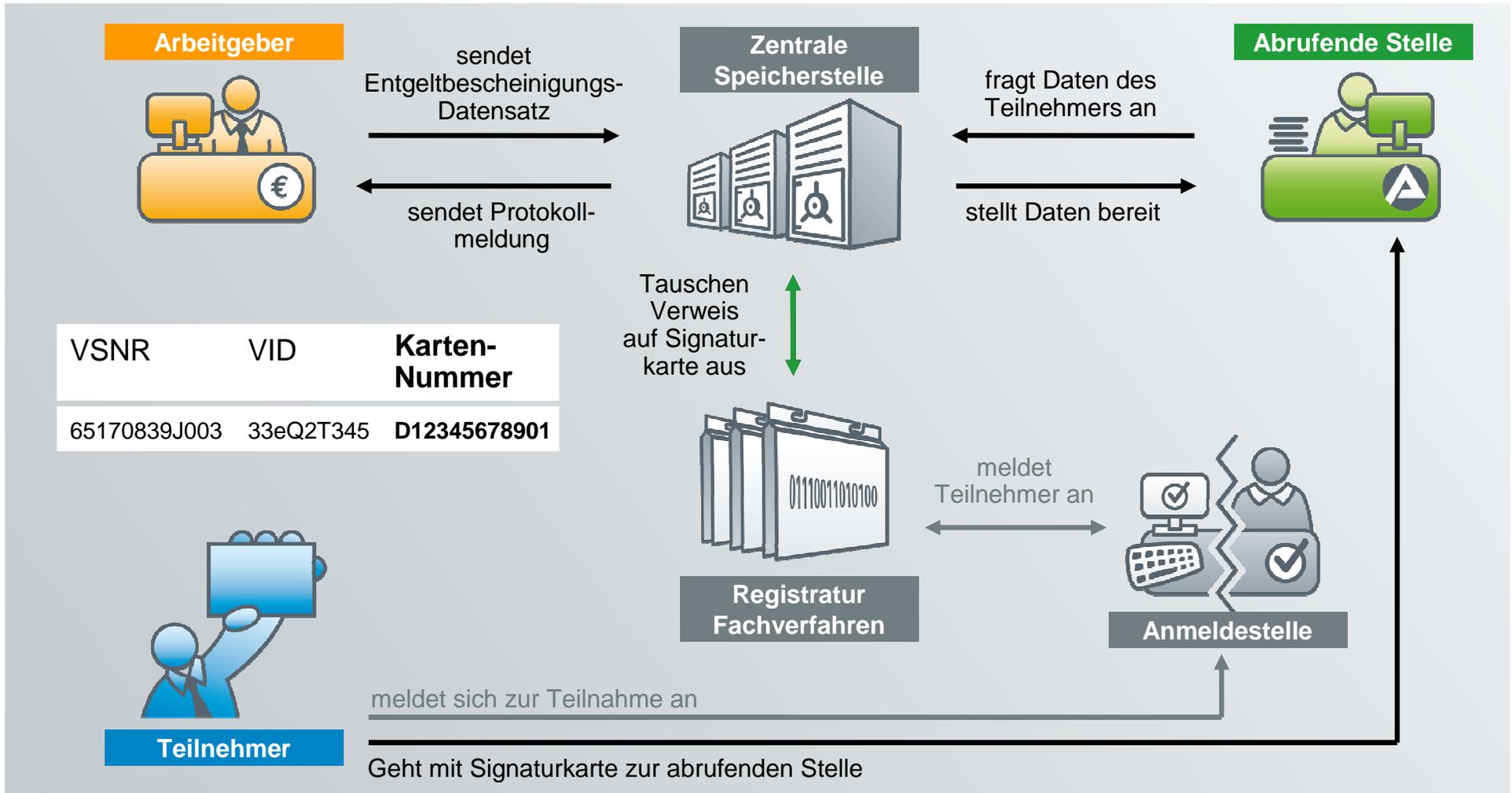
# Der Ablauf des ELENA-Verfahrens



## Der (EL)elektronische (E)ntgelt(NA)chweis

- Sichere Übermittlung, zentrale Speicherung, sicherer Abruf
- eines multifunktionalen Verdienst-Datensatzes (MVDS)
- als Ersatz für die heutigen Papiermeldungen

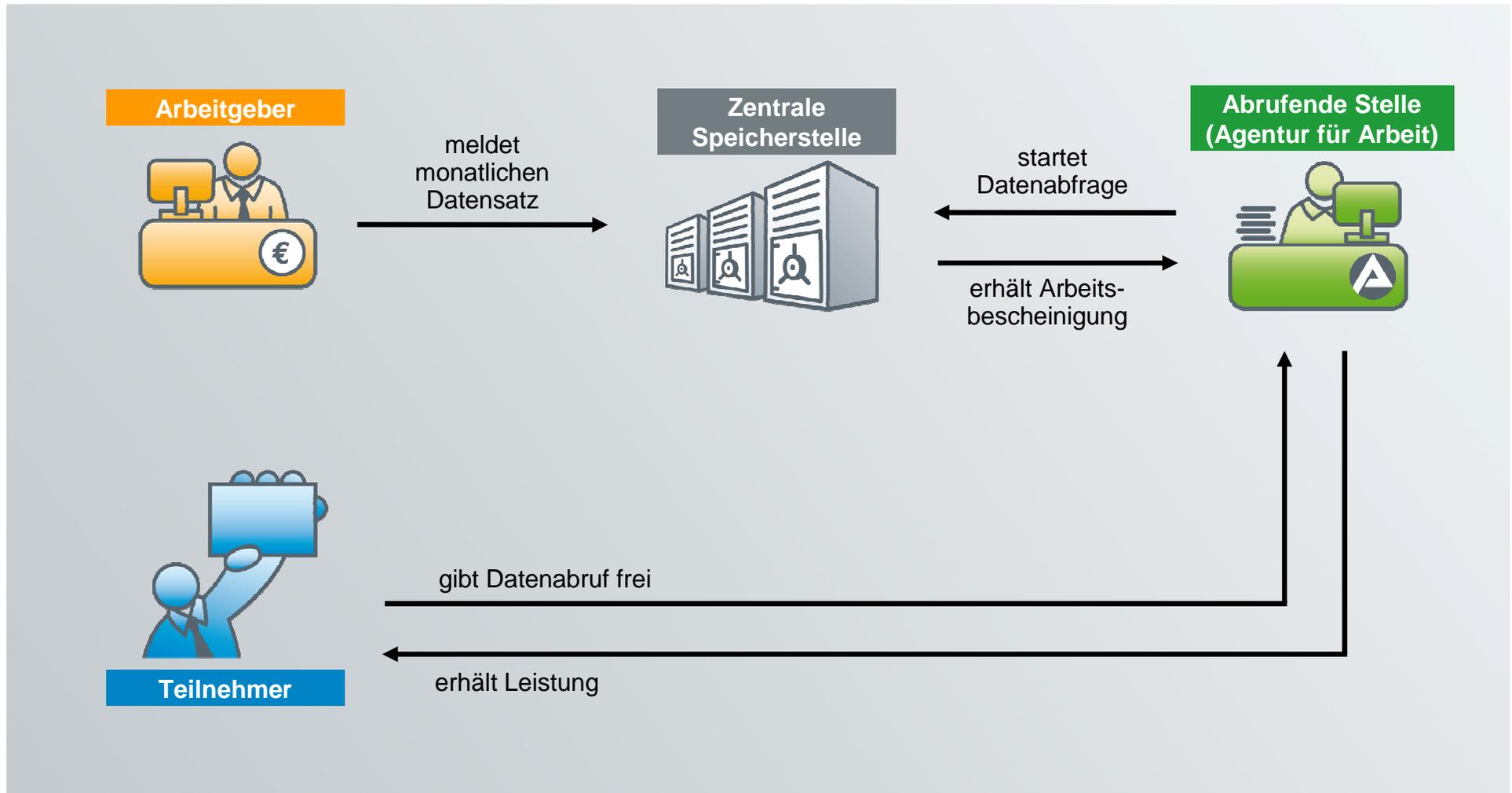
# Das ELENA-Verfahren



# Zukünftige Praxis



## Beispiel: Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung





## Die Zentrale Speicherstelle (ZSS)

- speichert, verwaltet und übermittelt Daten
- verwaltet die Zugriffsberechtigungen der abrufenden Stellen.
- kontrolliert die Zugriffe der abrufenden Stellen

## Die Registratur Fachverfahren (RFV)

- ordnet einem Teilnehmer einen Zeichencode zu, sein Pseudonym.
- ist die Anmeldestelle für alle Teilnehmer
- sichert die Verknüpfung zwischen Zertifikats-identitätsnummer und Versicherungsnummer.





## Der Multifunktionale Verdienstatensatz (MVDS)

- wird monatlich für jeden Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erstellt und an die ZSS gemeldet
- enthält alle notwendigen Daten, um eine Arbeitgeberbescheinigung zu Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Wohngeld zu erstellen

## Trustcenter

- bietet Zertifizierungsdienste an und gibt Signaturkarten aus (Beispiele: Deutsche Post, Bundesdruckerei, Sparkassenverlag etc.)
- die deutschen Zertifizierungsdiensteanbieter (Trustcenter) unterliegen der Aufsicht der Bundesnetzagentur in Bonn





Arbeitgeber

# ELENA aus Sicht der Arbeitgeber



**Arbeitgeber**

**§97 Abs. 1 SGB IV:**

**„Der Arbeitgeber hat der Zentralen Speicherstelle (ZSS) für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten monatlich gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Meldung zu erstatten.“**

# ... für Arbeitgeber



- Monatlich eine ELENA-Meldung pro Arbeitnehmer, auch bei gleich bleibendem Einkommen oder bei durchgängigen Fehlzeiten
- Alle Arbeitnehmer-Meldungen können in einer gemeinsamen Datei an die ZSS gesendet werden
- Arbeitnehmer muss über die Übermittlung seiner Entgeltdaten an die ZSS informiert werden: Standardformulierung auf der Gehaltsabrechnung



# ... für Arbeitgeber



- Bei Fehlern und Korrekturen: Stornierung und Neumeldung des zu korrigierenden Datensatzes (analog DEÜV)
- Für die Zuordnung der Daten meldet der Arbeitgeber die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers.  
Für Beamte, Richter und Soldaten, die keine Versicherungsnummer besitzen, muss eine Verfahrensnummer bei der ZSS beantragt werden.
- Die bewährten Methoden für Datenübermittlung aus den DEÜV-Meldungen werden auch im ELENA Verfahren angewendet



# ... für Abrufende Stellen



**Ab 2012 können zum Abruf berechtigte Stellen  
– nach Genehmigung durch den Teilnehmer –  
Daten bei der Zentralen Speicherstelle abrufen.**

**Abrufende Stellen sind zunächst:**

- Agenturen für Arbeit
- Wohngeldstellen
- Elterngeldstellen



# ... für Teilnehmer

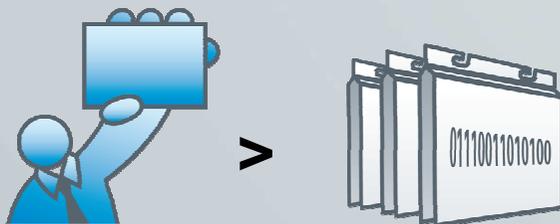


**Ab 2012 können Teilnehmer per Signaturkarte Sozialleistungen beantragen.**

**Aktive Teilnahme:**



**Passive Teilnahme:**





# Die Signaturkarte



... auf höchstem Niveau

- ersetzt die eigenhändige Unterschrift
- erfüllt einheitliche technische Mindestsicherheitsbestimmungen
- schafft Rechtssicherheit: Die Haftung für die Nutzung der „Qualifizierten Elektronischen Signatur“ ist im „Deutschen Signaturgesetz“ geregelt





... auf höchstem Niveau

## Auszug aus dem „Deutschen Signaturgesetz“, § 11 Haftung:

(1) Verletzt ein Zertifizierungsdiensteanbieter die Anforderungen dieses Gesetzes oder der Rechtsverordnung nach § 24 oder versagen seine Produkte für qualifizierte elektronische Signaturen oder sonstige technische Sicherungseinrichtungen, so hat er einem Dritten den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf die Angaben in einem qualifizierten Zertifikat, einem qualifizierten Zeitstempel oder einer Auskunft nach § 5 Abs. 1 Satz 3 vertraut. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte die Fehlerhaftigkeit der Angabe kannte oder kennen musste.



# ELENA geeignete Signaturkarten



**Die Signaturkarte dient NICHT** zur Datenspeicherung.

**Genutzt werden kann jede Karte**, auf die eine qualifizierte Signatur aufgebracht/ aufgeladen werden kann, wie z.B. der digitale Personalausweis, die Bankkarte oder die Gesundheitskarte etc.

**Teilnehmer melden sich** bei der RFV mit ihrer Signaturkarte an. Sachbearbeiter der Abrufenden Stellen melden sich bei der ZSS an.



# Vielseitige Einsatzmöglichkeiten



## der ELENA Signaturkarte

- im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen und in der privaten Wirtschaft
- Online-Geschäfte können mit der elektronischen Unterschrift rechtlich besser abgesichert werden
- für viele Unternehmen kann durch die Signaturkarte ein neuer Markt entstehen
- eine einheitliche Schnittstelle für die Verwendung der Signaturkarte (eCard-API) ermöglicht sichere Investitionen und fördert einen attraktiven Wettbewerb



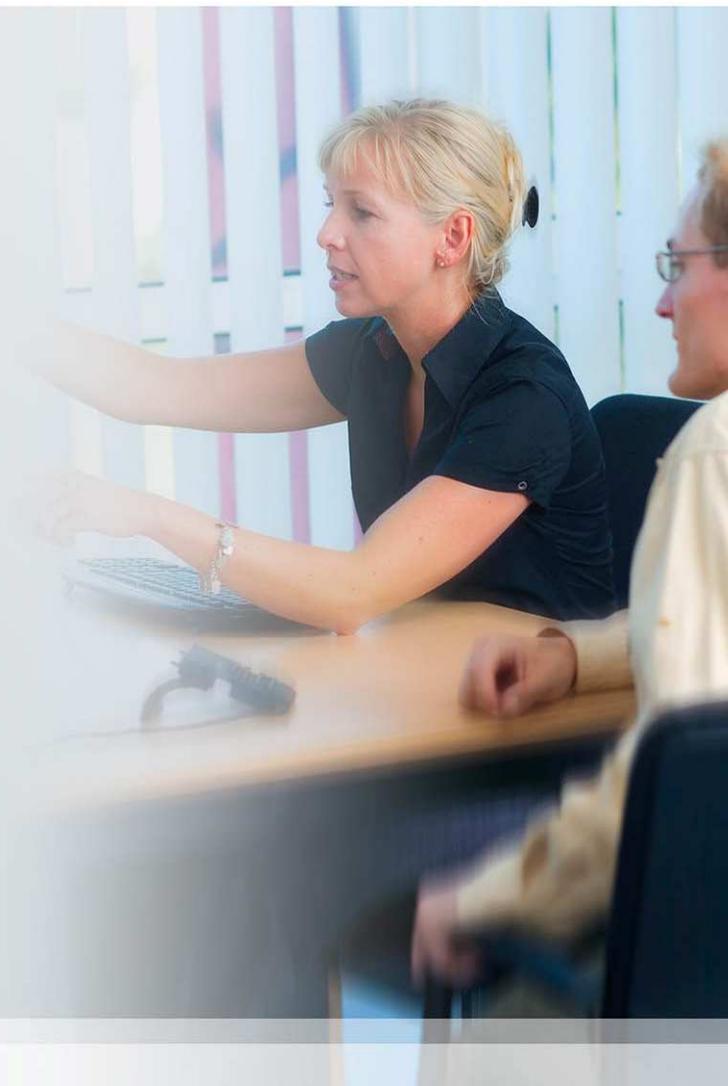


# Datenschutz

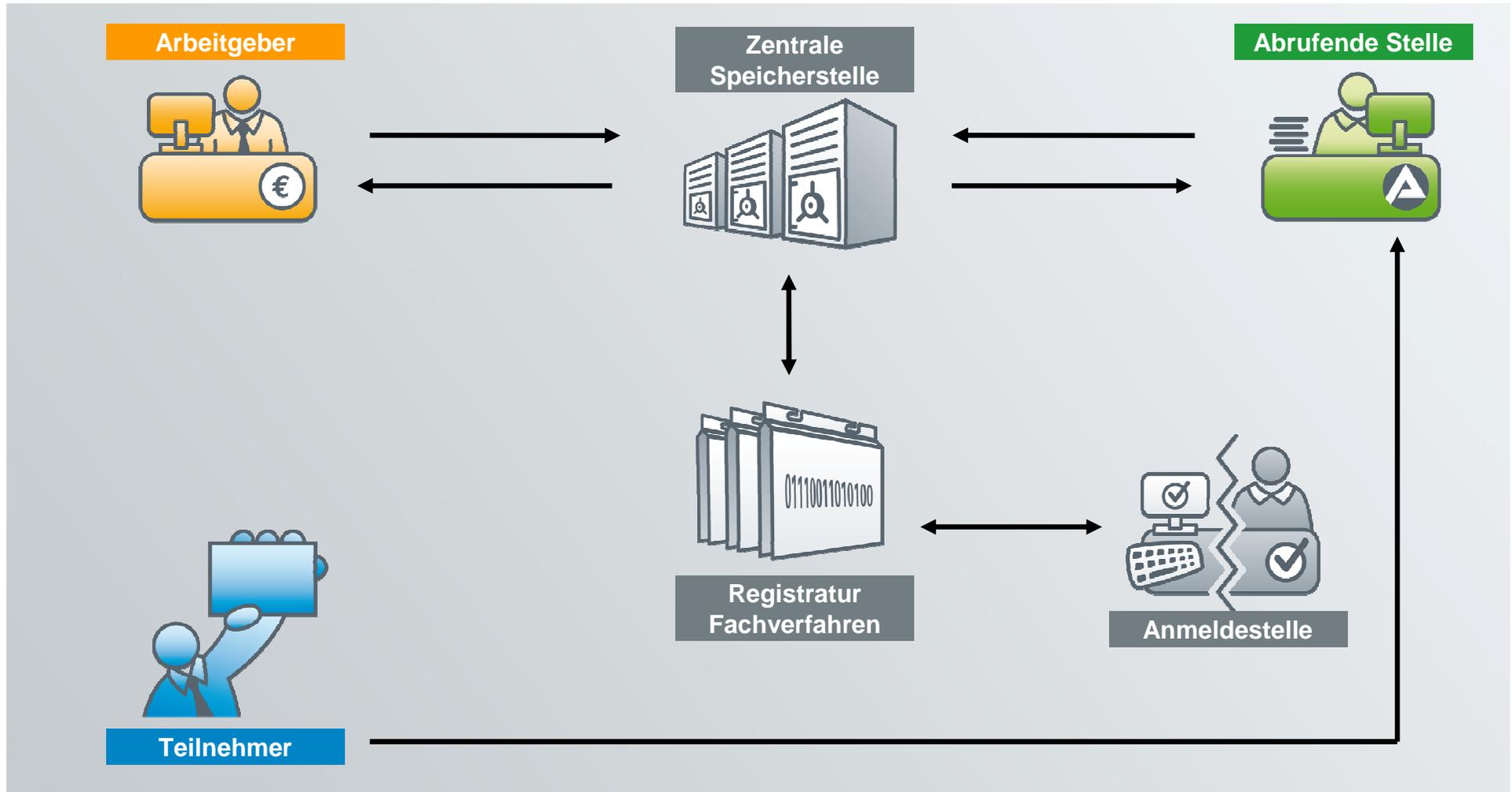


Die im ELENA Verfahren übermittelten Daten sind zu keiner Zeit ohne Einwilligung des Teilnehmers lesbar. Niemand kann diese Daten einsehen, prüfen oder manipulieren.

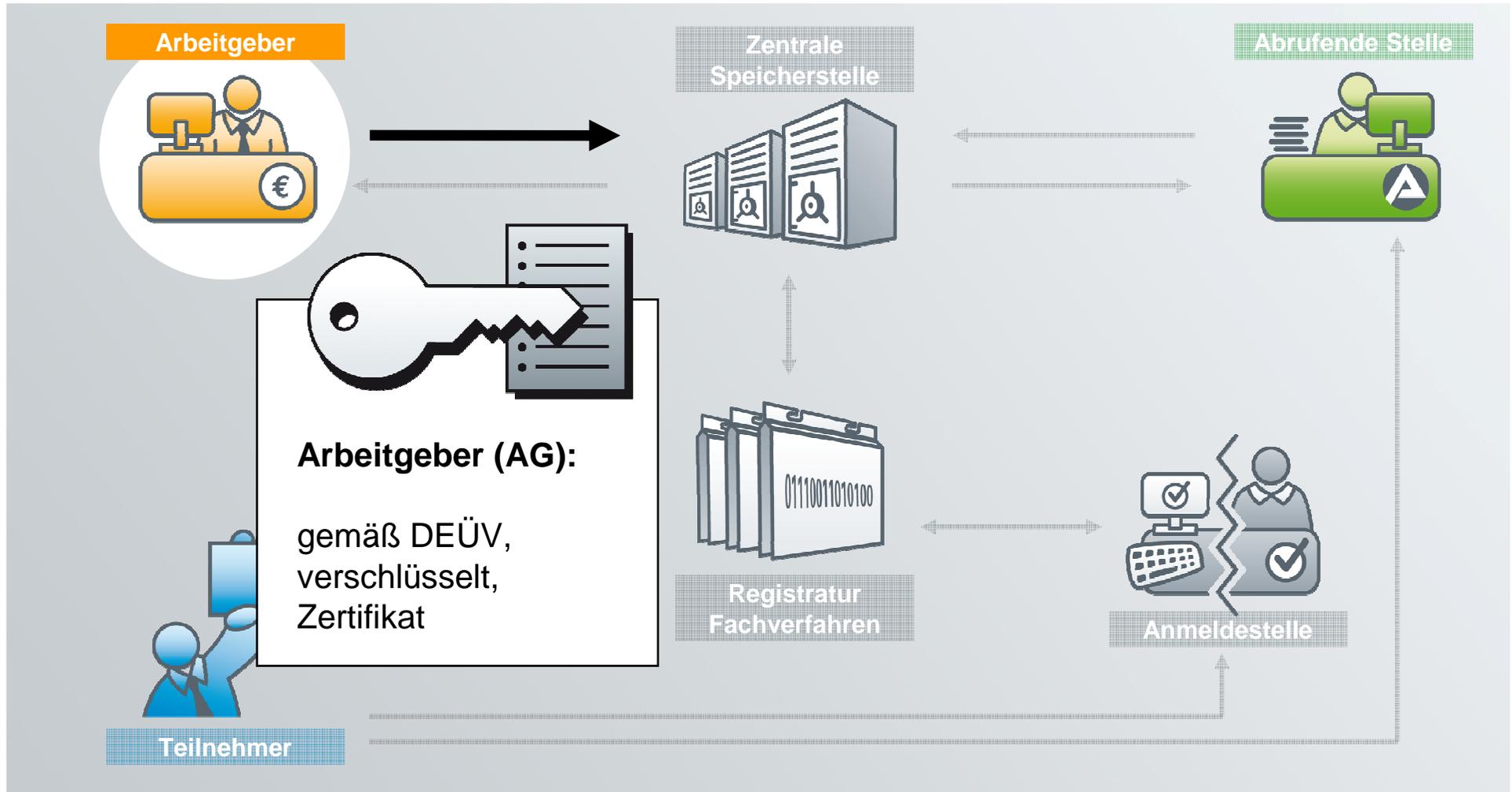
Die Daten liegen verschlüsselt in der ZSS. Der Entschlüsselung der Daten kann nur mit Hilfe des Datenbank-Hauptschlüssels erfolgen. Er ist im Besitz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.



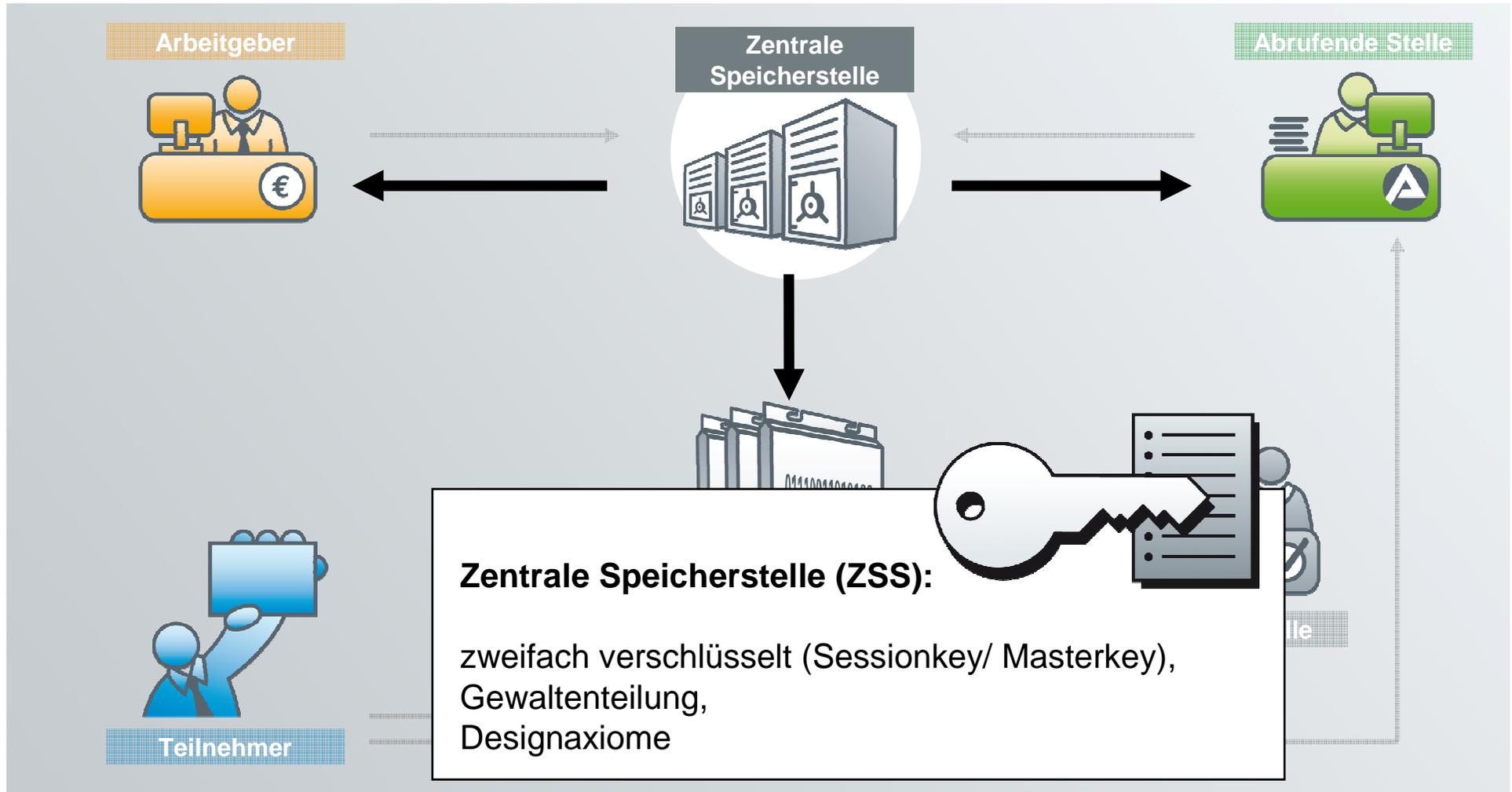
# ELENA steht für Datenschutz



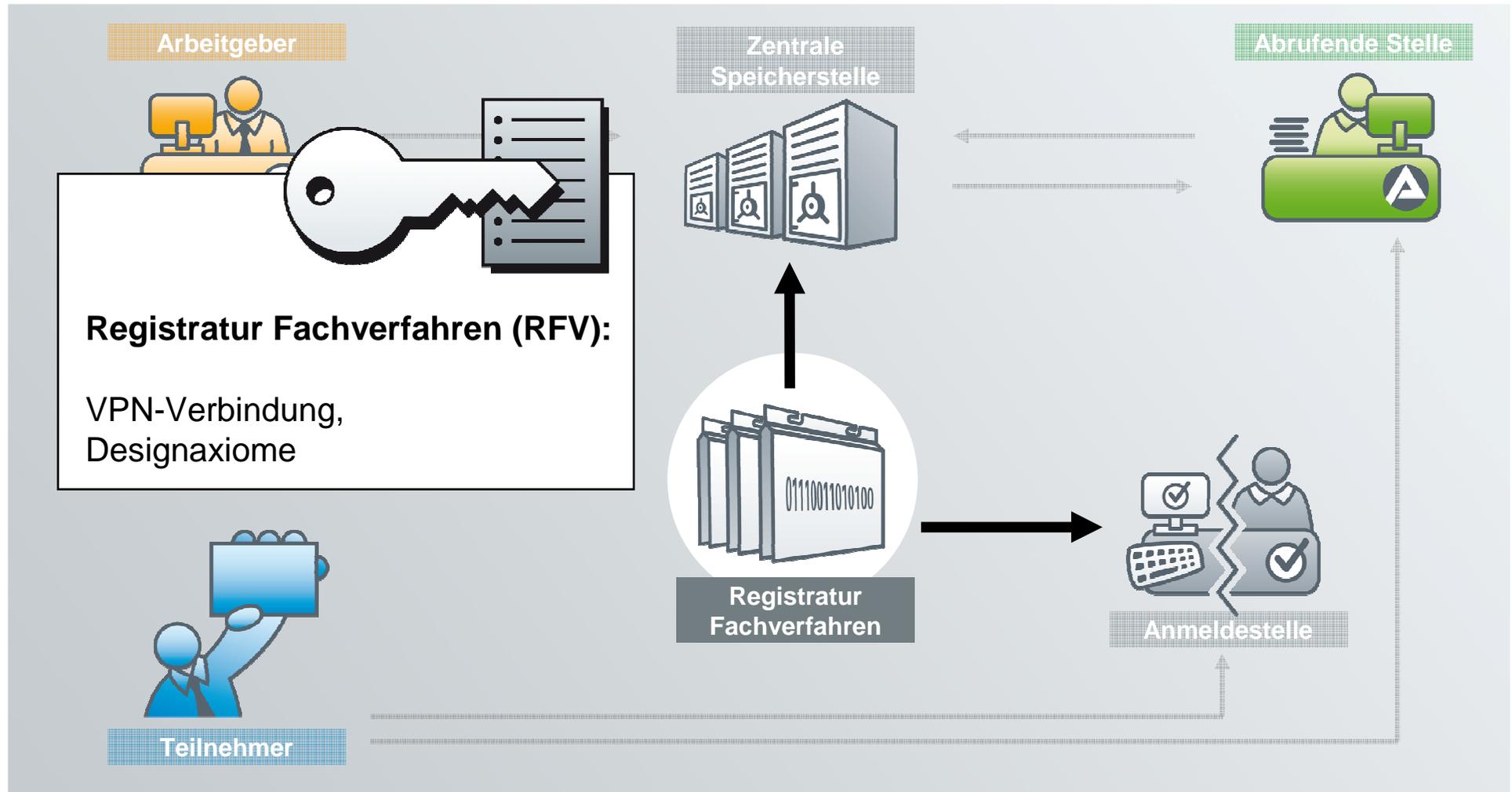
# ELENA steht für Datenschutz



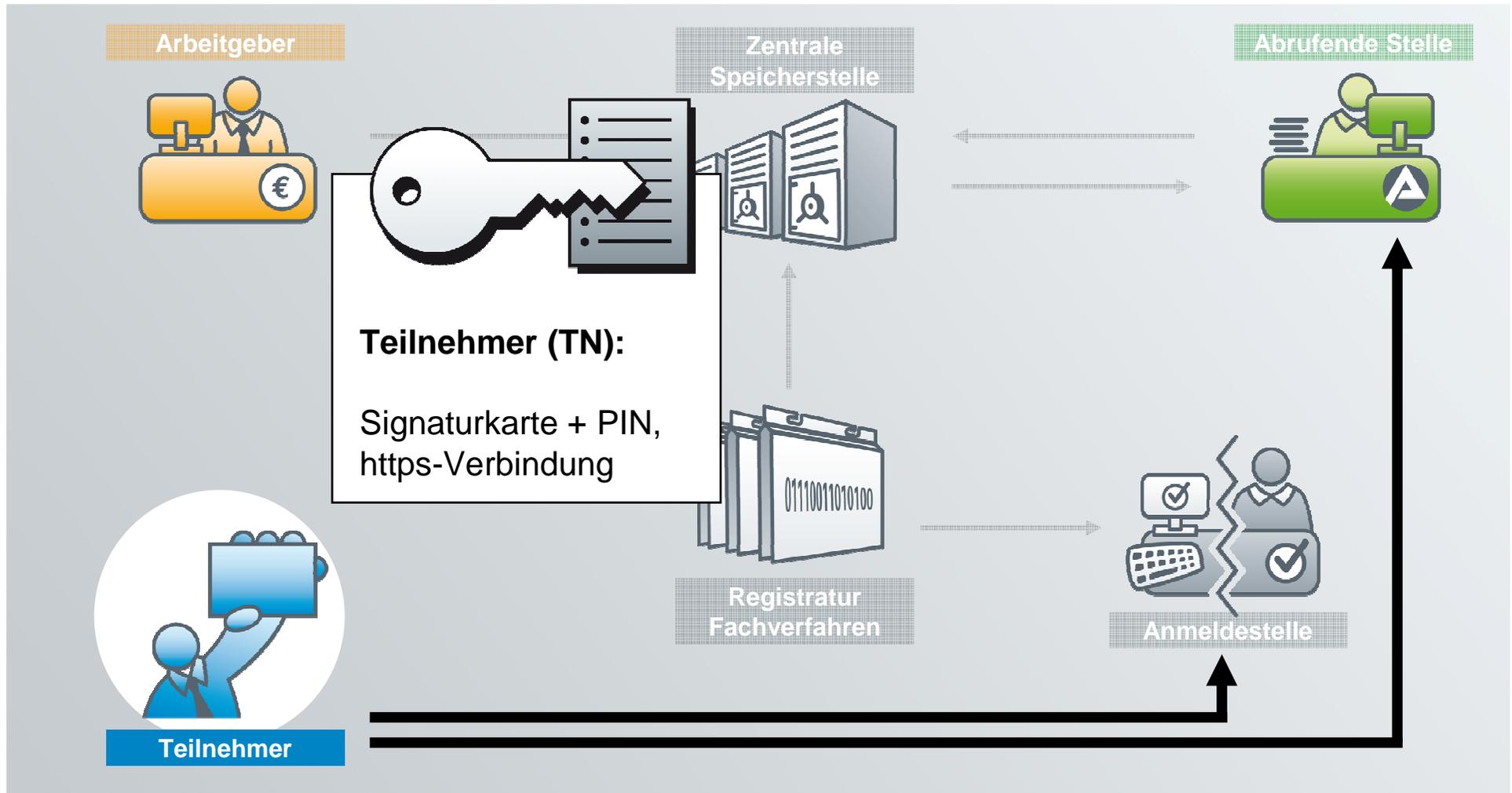
# ELENA steht für Datenschutz



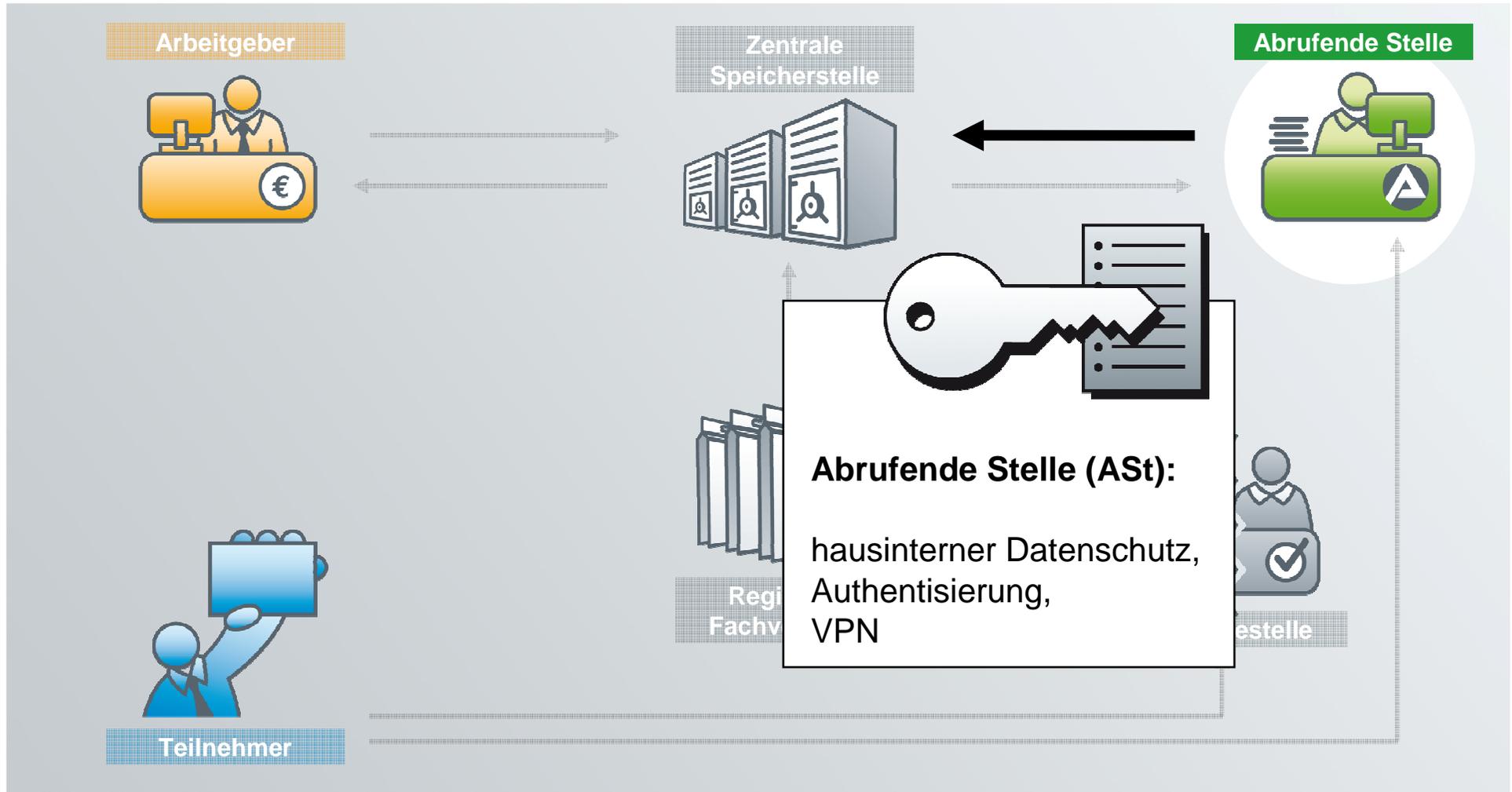
# ELENA steht für Datenschutz



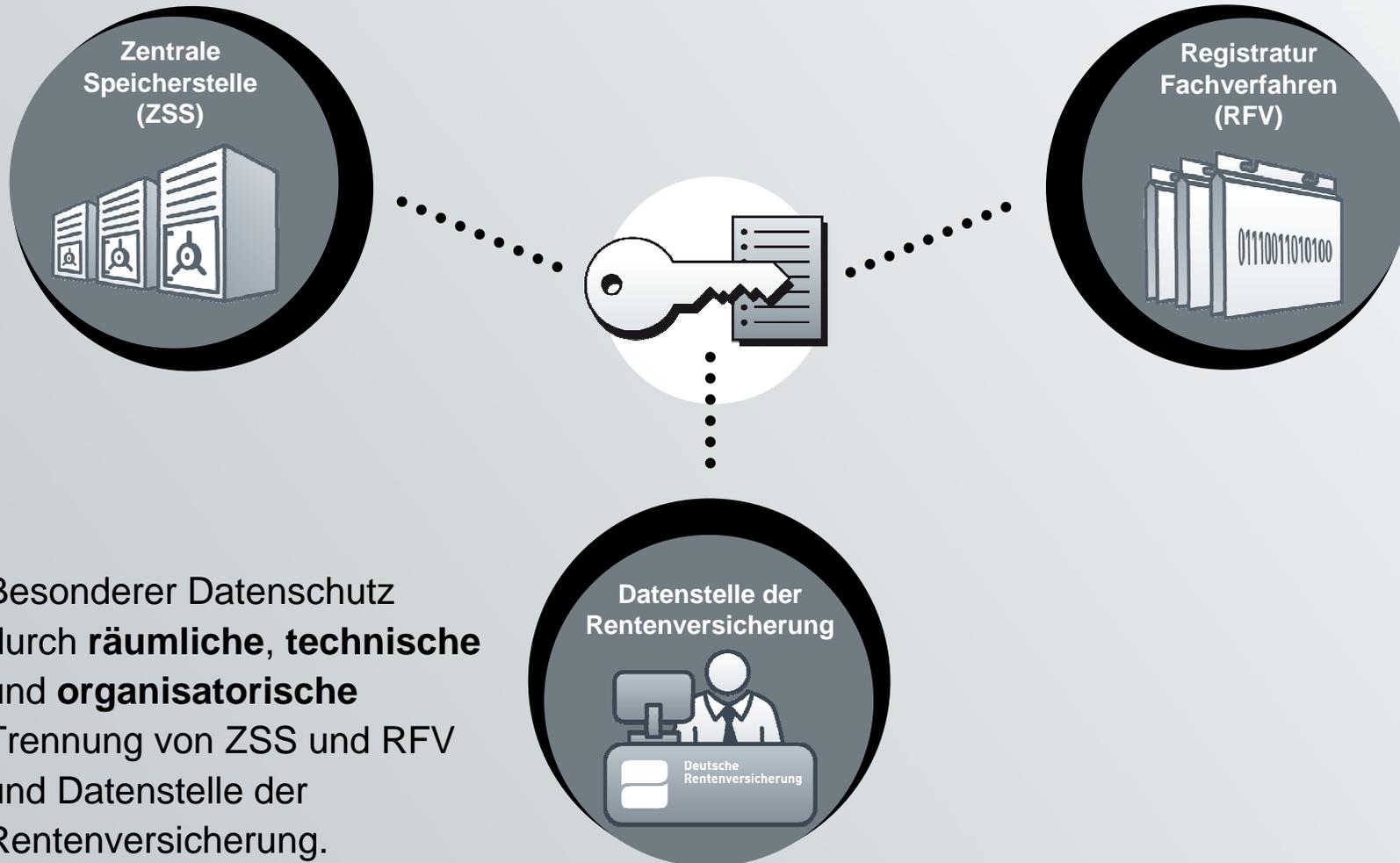
# ELENA steht für Datenschutz



# ELENA steht für Datenschutz



# ELENA steht für Datenschutz





# Vorteile für alle Beteiligten

# Vorteile für Arbeitgeber



- Elektronische Bescheinigungen ersetzen Papierform
- Sinkende Fehlerquote
- Kostenersparnis in Personal und Verwaltung durch elektronische Übermittlung
- Bescheinigungen über Entgeltdaten müssen nicht mehr archiviert werden
- Verbesserter Datenschutz



# Vorteile für abrufende Stellen



- Weniger Papier – mehr elektronischer Datenaustausch
- Weniger Medienbrüche
- Einfachere und schnellere Bearbeitung von Anträgen
- Missbrauch ist nahezu ausgeschlossen
- Elektronische Signatur schafft Rechtssicherheit





- Ihre persönliche Situation bleibt privat:
  - Bei (ehemaligen) Arbeitgebern müssen keine Bescheinigungen erbeten werden
  - Arbeitgeber erfahren nicht vom Bezug von Sozialleistungen
- Sie steuern den Informationsfluss ihrer Daten selbst
- Ansprüche auf Sozialleistungen können schneller berechnet werden
- Verbessertes Datenschutz





# Zukunftsperspektiven



- Bis Ende 2009: Einführungsphase für Arbeitgeber und Softwareersteller
- Ab Oktober 2009: Erste Praxistests; Arbeitgeber können Musterentgeltdaten elektronisch übermitteln
- Ab 1. Januar 2010: Meldepflicht für Arbeitgeber via ELENA-Verfahren
- Ende 2010: Praxistests mit „Abrufenden Stellen“
- Ab Mitte 2011: Erste „echte“ Datenabrufe bei der ZSS im Pilotversuch
- Ab 2012: Start des Regelbetrieb des ELENA-Verfahrens (Abruf der Daten durch die Sozialleistungsstellen)
- Ab 2015 sollen alle Bescheinigungen des Sozialrechts und Entgeltersatzleistungen in das Verfahren eingebunden werden können





# Der multifunktionale Verdienstdatensatz



## Es werden die bewährten Methoden aus den DEÜV-Meldungen fortgeführt:

- zertifizierte Lohn- und Gehaltssoftware wird ELENA als Pflichtmodul beinhalten
- das Gleiche gilt für die Steuerberater-Software (z. B. DATEV)

## Anwender von Ausfüllhilfen (z.B. sv.net):

- sv.net/classic wird ein ELENA-Modul beinhalten
  - Daten müssen einmal erfasst werden und können dann monatlich wiederverwendet werden
- Dieser Komfort ist bei sv.net/online nicht möglich (Datenschutz)
  - daher macht es keinen Sinn, ein ELENA-Modul für sv.net/online zu erstellen



## **Übermittlung erfolgt gemäß der Richtlinien nach der DEÜV:**

- Zentrale Speicherstelle ist eine weitere Datenannahmestelle
- keine neuen Zertifikate und Schlüssel notwendig, bestehende Zertifikate können mitverwendet werden

**Alle Software-Ersteller wurden rechtzeitig informiert und haben die Möglichkeit, ab dem 01.10.09 Testdaten an die ZSS zu senden.**



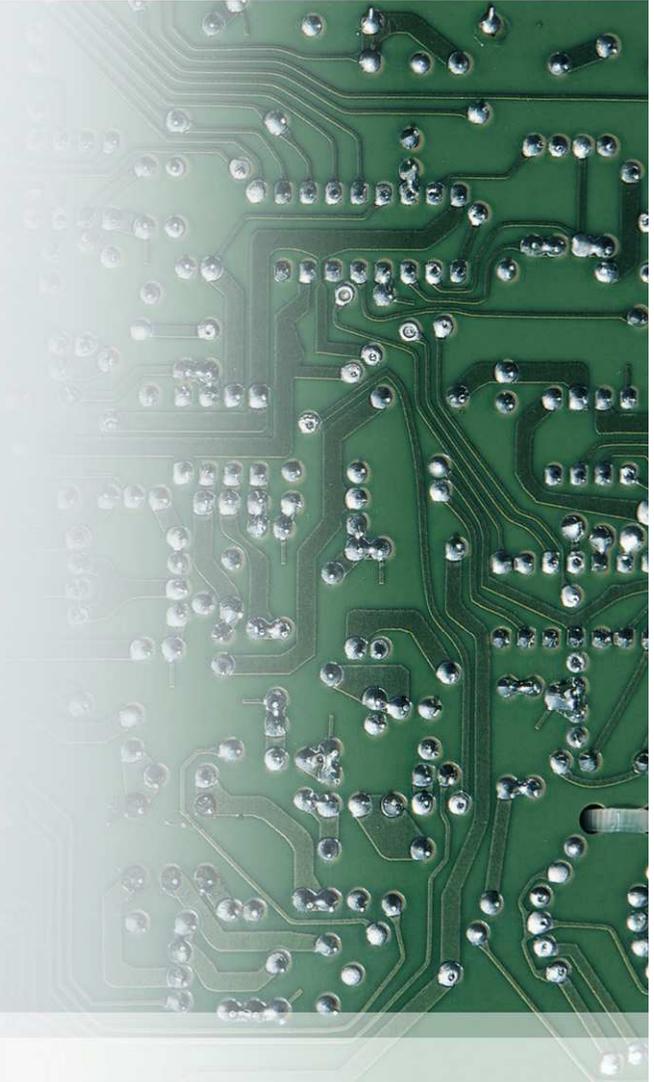
**Meldungen sind zu erstatten** für alle Arbeitnehmer der Personengruppen 101 bis 190 und Beamte, Richter und Soldaten (Personengruppe 000) sind Meldungen abzugeben, d. h. für

1. Beschäftigte,
  - a. die kranken-, pflege-, renten- oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig sind
  - b. für die Beitragsanteile zur Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind
  - c. die geringfügig beschäftigt sind
2. Beschäftigte, die nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch als Beschäftigte gelten
3. Beamte, Richter und Soldaten
4. Empfänger von Übergangsgebühren nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz.



## **Meldungen sind zu NICHT erstatten für**

1. geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten  
nach § 8a des SGB IV
2. Wehr- und Zivildienstleistende
3. Strafgefangene
4. Empfänger von Sozialleistungen
5. Beamte, Richter und Soldaten im Ruhestand
6. Arbeitnehmer, die Karenzentschädigungen  
nach § 74 ff. HGB erhalten





# Inhalt der Datensätze



**Es gibt zwei Prozesse, für die ein ELENA-Datensatz notwendig ist:**

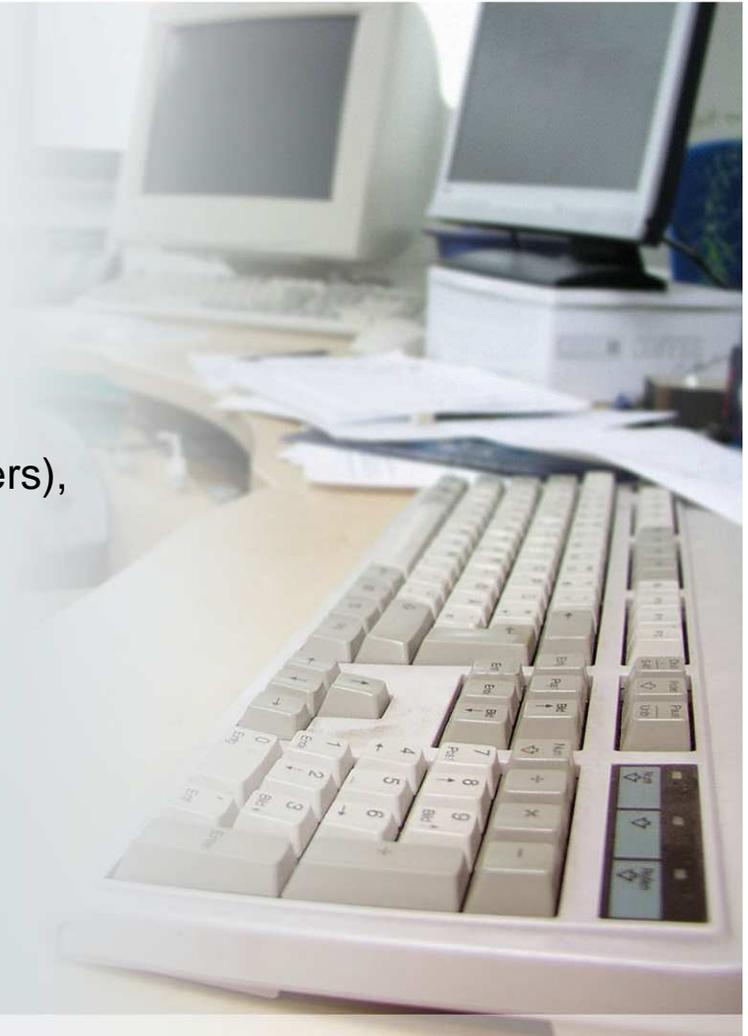
- Meldung der Entgeltdaten mit dem Multifunktionalen Verdienstdatensatz
- Vergabe der Verfahrensnummer für Beamte, Richter und Soldaten (enthält Namensangaben, Geburtsangaben und Adressangaben des Arbeitnehmers)

Beide werden jeweils von der genannten Software erstellt und verschlüsselt an die Zentrale Speicherstelle gesendet



## **Multifunktionaler Verdienstdatensatz (MVDS)**

- wird monatlich pro Arbeitnehmer gemeldet
- enthält alle notwendigen Daten, um eine Arbeitgeberbescheinigung zu Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Wohngeld zu erstellen
- enthält Pflichtbausteine (z.B. Adresse des Arbeitgebers), die immer zu melden sind
- enthält situative Bausteine (z.B. Fehlzeit), die nur fallbedingt zu melden sind





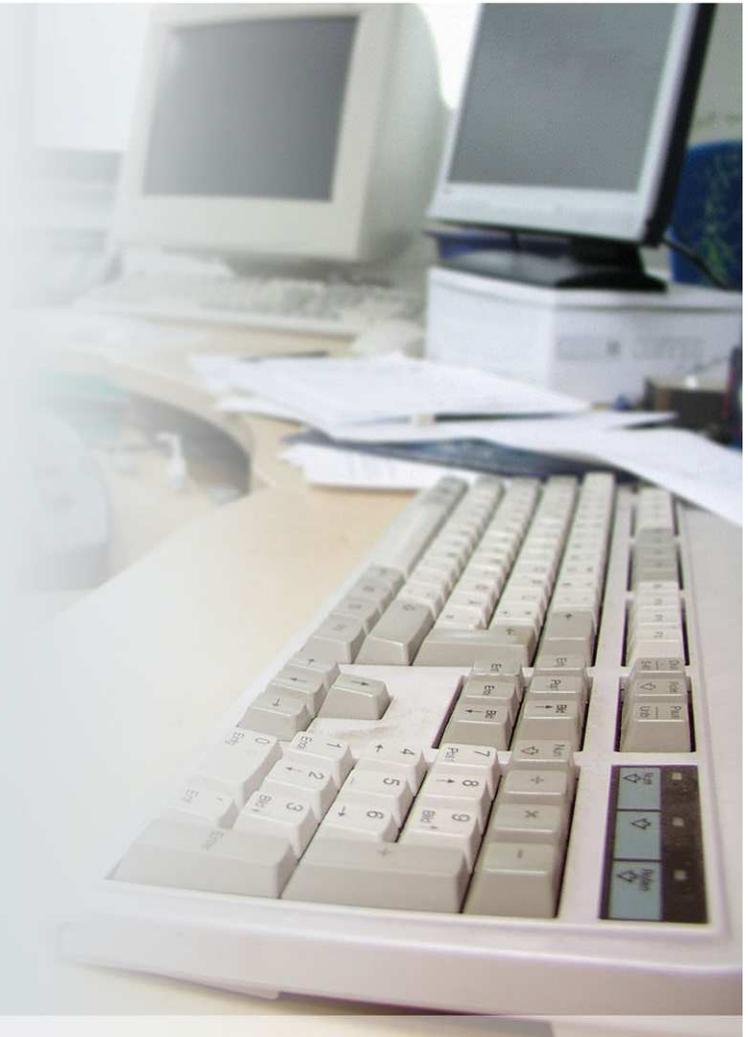
## Datensatz MVDS enthält:

- Betriebsnummer Absender und Empfänger
- Erstelldatum, Versionsnummer
- Versicherungsnummer/Verfahrensnummer des Arbeitnehmers
- Betriebsnummer der Krankenkasse
- Personengruppe
- Abgabegrund (Beginn d. Beschäftigung, Ende d. Beschäftigung, laufende Beschäftigung...)
- Monat, auf den sich die Meldung bezieht
- Handelt es sich um einen Beamten/Richter/Soldaten?
- Welche Datenbausteine werden zu diesem Arbeitnehmer mitgeliefert?
- **Pflichtbausteine**
- **fallbezogene Bausteine**



## **Folgende Pflichtbausteine existieren:**

- Grunddaten
- Namensangaben
- Geburtsangaben
- Anschrift
- Arbeitgeberangaben





## **Pflichtbaustein Grunddaten enthält folgende Daten:**

- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Steuerklasse mit Faktor, Kinderfreibeträge
- Tätigkeitsschlüssel, Beitragsgruppenschlüssel
- Rechtskreis
- vertraglich vereinbarte Arbeitszeit
- Steuer-Brutto, SV-Brutto (Beitragsbemessungsgrenze)
- steuerliche Abzüge, SV-Abzüge





## **Pflichtbaustein Namensangaben**

- Name des Arbeitnehmers

## **Pflichtbaustein Geburtsangaben**

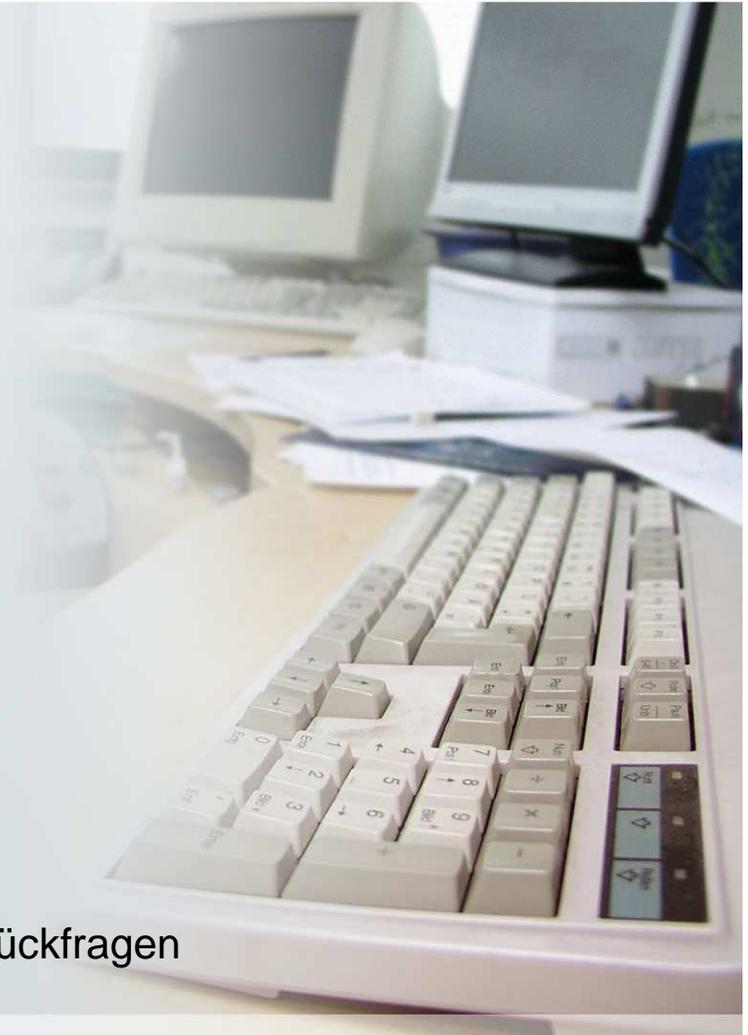
- Geschlecht, Geburtsdatum und (wenn vorhanden) Geburtsort und Geburtsname des Arbeitnehmers

## **Pflichtbaustein Anschrift**

- Anschrift des Arbeitnehmers

## **Pflichtbaustein Arbeitgeberangaben**

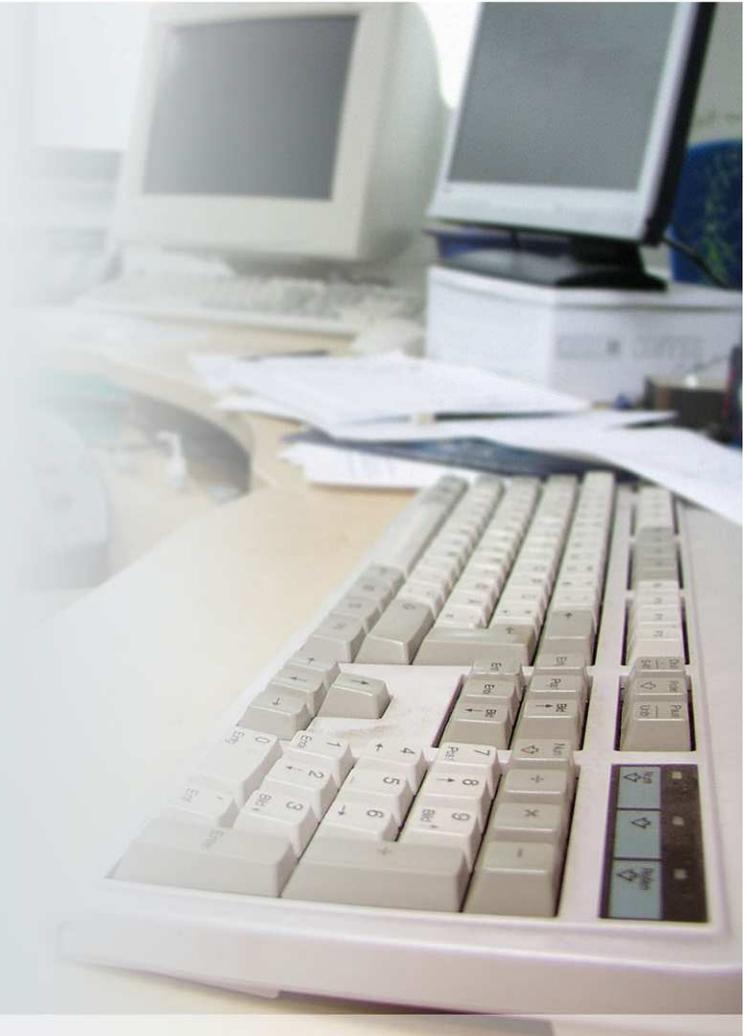
- Adresse des Arbeitgebers
- Kontaktdaten des Ansprechpartners bei fachlichen Rückfragen





## **Folgende fallbezogenen Bausteine existieren:**

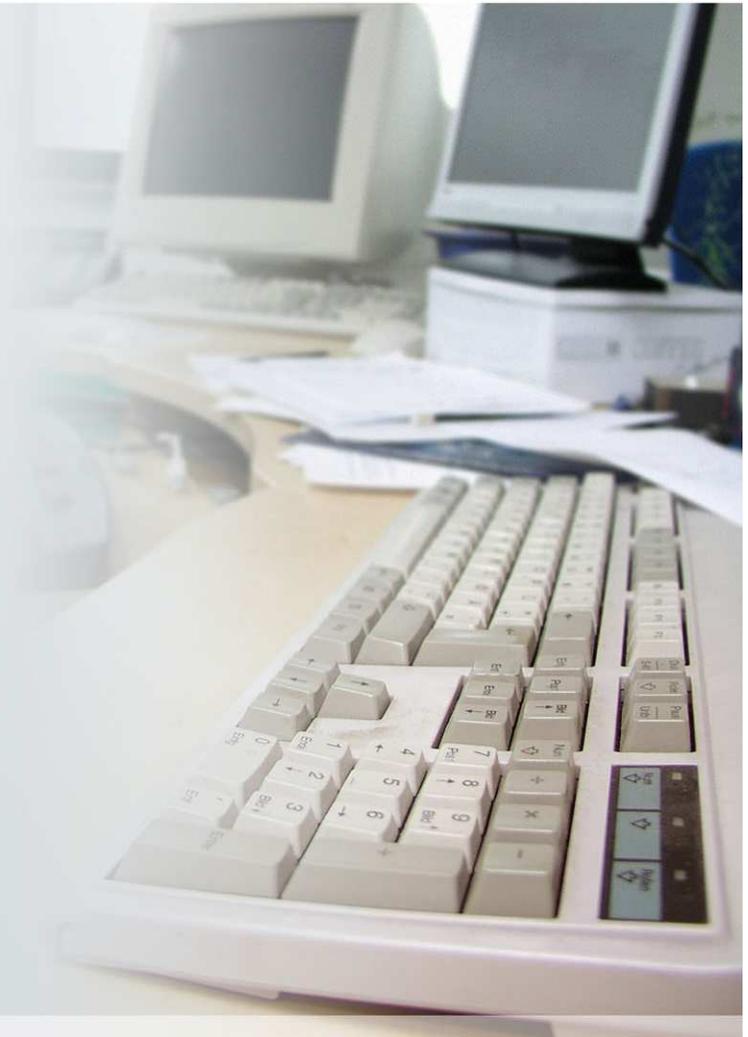
- abweichender Beschäftigungsort
- Fehlzeiten
- steuerpflichtiger sonstiger Bezug
- steuerfreie Bezüge
- Ausbildung
- Zusatzdaten
- Nebenbeschäftigung Arbeitslose
- Heimarbeiter
- Kündigung/Entlassung





## fallbezogene Bausteine:

- abweichender Beschäftigungsort
- Angabe des Beschäftigungsortes, wenn er von der Adresse des Arbeitgebers abweicht





## **Fallbezogener Baustein Fehlzeiten:**

Angabe der Fehlzeiten mit Beginn, Ende und Grund, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- 01 = Krankengeld/Krankentagegeld/KUG Krankengeld/Übergangsgeld/Verletztengeld
- 02 = Kranken-/Verletztengeld bei Pflege eines kranken Kindes
- 03 = Mutterschutzfrist (Mutterschaft nach §§ 3Abs. 2, 6 Abs.1 MuschG)
- 04 = Versorgungskrankengeld
- 06 = Pflegezeit nach § 2 oder § 3 Abs.1 PflegeZG
- 07 = Elternzeit
- 08 = Einstellung Entgeltersatzleistung wegen voller Erwerbsminderungsrente
- 09 = Wehrdienst/Eignungsübung/Zivildienst/Wehrübung
- 10 = unbezahlter Urlaub
- 11 = unbezahlte Fehlzeit (z.B. unentschuldigtes Fehlen / Arbeitsbummelei)
- 12 = unrechtmäßiger Streik
- 13 = Aussteuerung
- 14 = rechtmäßiger Streik
- 15 = Aussperrung
- 16 = unwiderrufliche Freistellung ohne Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes



## Fallbezogene Bausteine:

- steuerpflichtiger sonstiger Bezug: Art und Höhe der Bezüge
- steuerfreie Bezüge: Art und Höhe der Bezüge
- Ausbildung: Beginn und voraussichtliches Ende der Ausbildung  
(in der letzten Meldung das tatsächliche Ende)

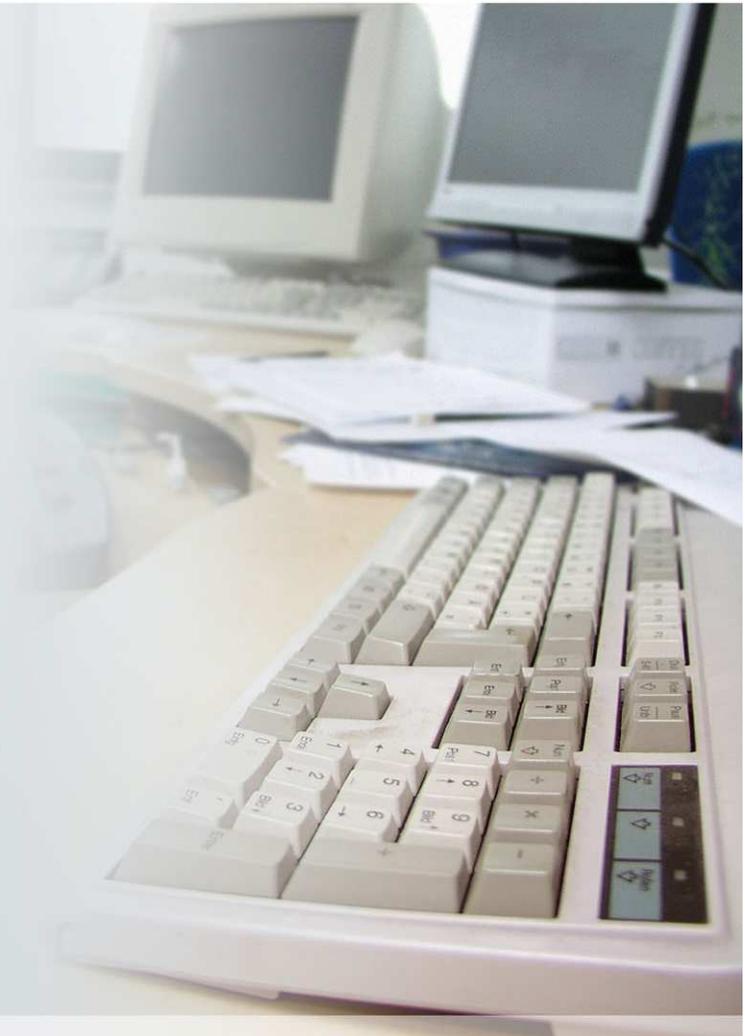


## Fallbezogene Bausteine

Zusatzdaten:

(Zu befüllen, wenn einer der folgenden Werte vorliegt)

- fiktives Brutto
- pauschal besteuerte Bezüge und Abzüge
- Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen KV/PV
- KV/PV-Beitrag bei freiwillig Versicherten
- Beiträge zur berufsständischen Versorgung
- Änderung der Arbeitszeit (Grund und Vergleichswert)





## Fallbezogene Bausteine:

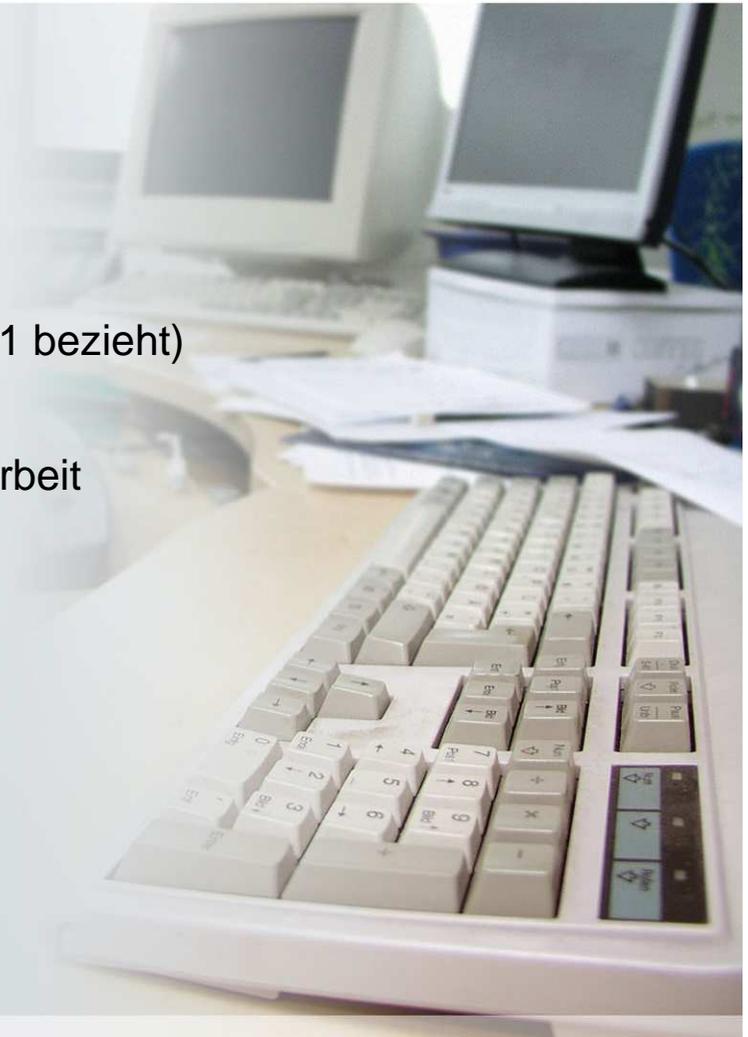
### Nebenbeschäftigung Arbeitslose

(zu befüllen, wenn der Arbeitnehmer Arbeitslosengeld 1 bezieht)

- tatsächliche Arbeitszeit pro Kalenderwoche
- Tag der Ausgabe und Tag der Ablieferung bei Heimarbeit

### Heimarbeiter:

- Urlaubsanspruch
- tatsächlich genommener Urlaub
- Urlaubsentgelt





## Fallbezogene Bausteine:

Kündigung/Entlassung:

(Ist immer zu liefern, wenn ein Arbeitsverhältnis beendet wird)

- Ausnahme: geringfügig Beschäftigte und Beamte
- enthält alle restlichen Daten, die für die Arbeitsbescheinigung gem. §312 SGB III benötigt werden
  - z.B. Kündigung am
  - Kündigung zum
  - Kündigungsgrund
  - wer hat gekündigt
  - vertragswidriges Verhalten?
  - ...



Ihre Fragen bitte!



[www.das-elena-verfahren.de](http://www.das-elena-verfahren.de)  
[elena@itsg.de](mailto:elena@itsg.de)

Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit.

